

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Oberhofgericht

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

VI. Oberhofgericht

(Sitz in Mannheim).

Competenz :

- Das Oberhofgericht hat die Entscheidung
- 1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizeifachen über Rechtsmittel und Beschwerden gegen Urtheile der zweiten Instanz, soweit solche zulässig sind;
 - 2) in Strassachen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile der Schwurgerichte und der Kreisgerichte, sowie über sonstige Beschwerden gegen Verfügungen eines Kreisgerichts.

Oberhofgerichts-Präsident :

Hermann Obkircher, Exc. ⚔2.

Oberhofgerichts-Kanzler :

Friedrich Serger. ⚔3.

Oberhofgerichts-Vizekanzler :

Dr. Franz Kofhirt. ⚔4.m.C.-P.G.2.mitSt.

Oberhofgerichts-Räthe :

Johann Baptist Bekinger. ⚔4.

Ferdinand Mays. ⚔4.

Friedrich Ferdinand Ottendorf. ⚔4.

Rudolph Reinhard. ⚔4.

Constantin Amann. ⚔4.

Carl Wielandt.

Friedrich Carl Müller.

Ernst Philipp Hufschmidt.

Kanzlei:

Secretariat: Friedrich Bechtold v. Ehrenschwert, Secretär.

1 Referendar.

Registrator und Expeditor: Ernst Schrott, Kanzleirath.

2 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleidiener.

VII. Kreis- und Hofgerichte, Kreisgerichte und Handelsgerichte.

Competenz.

1) **Civilkammern** (alle 7 Kreisgerichte).

Bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz bezüglich aller Rechtsstreite über den bürgerlichen Stand und Trennung oder Ungültigkeit einer Ehe, über alle Entschädigungsansprüche aus Dienstvergehen oder Dienstvergehen der öffentlichen Diener des Staats, sowie in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwerth den Betrag von 200 fl. übersteigt, mit Ausnahme derjenigen, welche nach § 9 der bürgerlichen Prozeßordnung ohne Rücksicht auf den Streitwerth vor die Amtsgerichte gehören.

2) **Handelsgerichte** treten in Handelsfällen an die Stelle der Civilkammern der Kreisgerichte.

3) **Appellations-Senate** (nur die 5 Kreis- und Hofgerichte).

Entscheidung über Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Urtheile und Verfügungen der Amtsgerichte und Kreisgerichte (Civilkammern) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeifällen.

4) **Recurskammern** (alle 7 Kreisgerichte).

Entscheidung über das Rechtsmittel des Recurses gegen Urtheile der Amtsgerichte in den vor sie gehörigen Straffällen.

5) **Raths- und Anklagekammern** (nur die 5 Kreis- und Hofgerichte).

Entscheidung über den Gerichtsstand in besondern Fällen und über den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung, wenn der Staats-